



Koppiger Sportverein



1967

Statuten

Inhalt

1. Name und Zweck des Vereins	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	4
4. Organe	5
4.1. Hauptversammlung / ausserordentliche Hauptversammlung	5
4.2. Die Rechnungsrevisoren	6
4.3. Der Vorstand	6
4.4. Die Spielkommission	7
5. Finanzen, Haftung	7
6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	8
7. Statutenänderungen	8
8. Auflösung des Vereins	8
9. Schlussbestimmungen	9



1. Name und Zweck des Vereins

Der Koppiger Sportverein (KSV) wurde am 30.05.1967 gegründet und ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff, mit Sitz in Koppigen. Er bezweckt die körperliche, geistige und kameradschaftliche Förderung seiner Mitglieder. Der Verein sucht seine Ziele durch die Organisation von Trainingsmöglichkeiten und die Bestreitung von Meisterschaftsspielen zu erreichen. Die Gründung oder Aufnahme weiterer sportlicher Abteilungen bleibt vorbehalten.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Oberaargauisch-Emmentalischen Fussballverbandes (OEFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder und Spieler verbindlich. Er kann sich durch Hauptversammlungsbeschluss weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Seine Clubfarben sind Rot/Weiss.

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Junioren
- Aktivmitgliedern A und B
- Senioren / Veteranen
- Passivmitgliedern
- Schiedsrichtern
- Trainern
- Vorstandsmitgliedern

Über allfällige weitere Mitgliedschaften entscheidet die Hauptversammlung.

Alle am Trainings- und/oder Wettspielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei den durch die statutarischen Versammlungen oder den Vorstand festzulegenden Dienstleistungen zu unterstützen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Sport überhaupt besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

Der Verein unterhält eine Juniorenabteilung; die Rechte und Pflichten sind im Juniorenreglement des SFV umschrieben. Als Junior in die Juniorenabteilung kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.



Als Aktivmitglied A kann aufgenommen werden, wer mindestens 20 Jahre alt ist, eine Lizenz (Spielerpass) besitzt oder am Training teilnimmt. Vorbehalten bleibt Punkt 3.3 dieser Statuten.

Als Aktivmitglied B kann aufgenommen werden, wer mindestens 20 Jahre alt ist, keine Lizenz besitzt, sich aber bereit erklärt, im Verein administrativ oder organisatorisch mitzuwirken.

Die Senioren und Veteranen sind den Aktivmitgliedern A gleichgestellt. Für die Senioren- und Veteranenabteilung sind die Rechte und Pflichten im Seniorenreglement des SFV umschrieben.

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Verein aber durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Mitglied als Schiedsrichter ist, wer eine auf den Verein lautende Schiedsrichterlizenz besitzt.

Wer eine Mannschaft des KSV trainiert und betreut, ist Mitglied des Vereins.

Vorstandsmitglieder siehe Ziffer 4.3 dieser Statuten.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Austrittsgesuche von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten oder das Leitbild verstößt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

Lizenzierte Mitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.



4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die ausserordentliche Hauptversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Spielkommission
- weitere Kommissionen

4.1. Hauptversammlung / ausserordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich Ende des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, und zwar innert 30 Tagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden sind.

Der Besuch der Versammlungen ist für Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen, Junioren ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie Schiedsrichter und Trainer obligatorisch. Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen oder durch Publikation im Vereinsorgan oder dem «Anzeiger» anzuzeigen. Die Traktandenliste ist nur bei Abweichungen zu den Statuten beizulegen oder zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand begründet einzureichen (Statutenänderungen gem. Punkt 7).

Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall ist ein Tagespräsident zu wählen. Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Versammlung statutengemäss eingeladen oder publiziert wurde, lässt Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Versammlung beschlussfähig ist.

Den Versammlungen obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
- Mutationen
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- des Vereinspräsidenten
- der Ressortleiter
- der Kommissionen
- Entgegennahme und Genehmigung
- der Jahresrechnung
- des Revisorenberichtes
- Wahlen
- des Vereinspräsidenten



- des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Festsetzung ordentlicher Beiträge und weiterer Leistungen; Genehmigung des Budgets
- Gründung/Schliessung bzw. Aufnahme oder Ausschluss sportlicher Abteilungen
- Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern
- Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über erfolgte Anträge
- Verschiedenes

4.2 Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich zu Händen der Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen und sind verpflichtet, dem Vorstand über eventuell festgestellte Unstimmigkeiten und Mängel sofort Mitteilung zu machen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vereinspräsidenten
- Vizepräsidenten
- Ressortleiter Kinderfussball
- Ressortleiter Jugendfussball / Juniorenobmann
- Ressortleiter Aktiv-, Senioren-, Veteranenfussball
- Ressortleiter Spielbetrieb / Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen / Unterhaltung
- Ressortleiter Öffentlichkeitsdienst

sowie einer vom amtierenden Vorstand zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Es bestehen keine Alters- oder Amtszeitbeschränkungen.

In den Vorstand ist jedermann, unabhängig von seiner bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Nach erfolgten Wahlen konstituiert sich der Vorstand zur Bewältigung seiner Aufgaben selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand bewilligt und überwacht die Organisation des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen

- der Präsident und der Vizepräsident kollektiv oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

4.4 Die Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus

- dem Spiko-Präsidenten
- dem Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

Die Spielkommission organisiert und überwacht nach den Weisungen des Vorstandes den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Mitglieder der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuführen.

5. Finanzen, Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Wettspieleinnahmen
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus diversen Veranstaltungen und Aktivitäten

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, bzw. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter sowie Trainer ohne gültigen Spielerpass sind beitragsfrei. Die Verbandsbeiträge der Schiedsrichter werden vom KSV übernommen. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Separat geführte Kassen und entsprechende Aktivitäten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den, von der Hauptversammlung festgesetzten, Jahresmitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



6. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

Für die Aufnahme eines nicht traktandierte Geschäftes ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Junioren unter 18 Jahren.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Sie sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Alle Statutenänderungen müssen dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB. Die Auflösung darf nicht beschlossen werden, solange noch acht Mitglieder den Fortbestand verlangen.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde von Koppigen zur Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.



9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13. August 1993 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern genehmigt.

Koppigen, 13. August 1993

Koppiger Sportverein

Der Präsident

Der Vizepräsident

Roland Affolter

René Baumberger